

25. Haftet der Staat für den durch Verschulden seiner Beamten bei Vornahme eines innerhalb des privatrechtlichen Bereiches liegenden Geschäftes verursachten Schaden?

Haftet der Bauherr aus Unterlassung von Schutz- und Sicherungsmaßregeln?

III. Civilsenat. Urth. v. 21. Dezember 1886 i. S. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Str. (Kl.) Rep. III. 236/86.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen der Vorderrichter war durch den Bau der Erfurt-Ritschenhauser Eisenbahn die Verlegung der Straße von Suhl nach Zella St. Bl. in der Nähe des hart an der Landesgrenze liegenden gothaischen Wirtshauses zur Struth und zu diesem Zwecke die Wegsprengung eines Felsens nötig geworden. Die Sprengungen sind längere Zeit fortgesetzt worden und die Sprengstücke haben wiederholt das gedachte, dem Kläger gehörige Wirtshaus, einmal auch den darin befindlichen Kläger selbst getroffen. Vorkehrungen sind aber gegen diese Gefahr erst getroffen worden, nachdem der Kläger am 7. November 1882 wiederum in seinem Zimmer durch ein infolge eines Sprengschusses abgelöstes Felsstück an der linken Hand schwer verletzt worden ist. Um die Entschädigung für diese Verletzung handelt es sich jetzt.

Unbestritten ist, daß die fragliche Eisenbahn von der Königl. preussischen Regierung gebaut und der Bau auf der fraglichen Strecke vom Fiskus bezw. der Königl. Eisenbahndirektion dem von der königlichen Regierung zu Erfurt angestellten Regierungsbauführer Gr. übertragen und von diesem auch die durch den Eisenbahnbau unvermeidlich gewordene Verlegung der fraglichen Straße geleitet worden ist. Unbestritten ist ferner, daß dieser um die Felsprengung gewußt und sie,

troß der Remonstration des Klägers, durch die Arbeiter hat geschehen lassen. Endlich haben die Vorderrichter auch ohne ersichtliche Gesetzesverletzung angenommen, daß die in Frage stehende Beschädigung des Klägers insofern auf das Verschulden des Cr. zurückzuführen ist, als derselbe unterlassen hat, die zum Schutze gegen das Eindringen von Sprengstücken in das klägerische Haus dienlichen und möglichen Vorkehrungen zu treffen. Während aber die erste Instanz hieraus die Haftung des Fiskus für den vom Kläger erlittenen Schaden gefolgert hat, will der Berufungsrichter solche nur als eine subsidiäre, nach vorgängiger erfolgloser Ausklagung des Cr. anerkennen, und hat die erhobene Klage als gegen den Fiskus verfrüht zurückgewiesen. Es mußte der erstinstanzlichen Entscheidung beigetreten werden.

Der Berufungsrichter geht bei seiner Deduktion von einem Falle aus, der hier überhaupt nicht vorliegt. Er erörtert, wie auch sein Widerspruch gegen das Urteil des Reichsgerichtes vom 8. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 206 flg.,

erkennen läßt, die Frage, ob der Staat für die von seinen Beamten bei Ausführung der ihnen übertragenen Regierungsakte verübten Delikte und Verschuldungen haftbar gemacht werden kann. Diese Frage hat er mit Beschränkung auf die Subsidiarität der Haftbarkeit bejaht, während sie in dem angezogenen Urteile vom 8. April 1884 verneint worden ist. Dabei handelte es sich aber um eine vom Staate durch seine Organe vorgenommene Funktion öffentlich-rechtlichen Inhaltes und ist ausdrücklich die Frage nach der Haftung des Staates für die durch Versehen und pflichtwidriges Handeln des Beamten bei anderen Rechtsverhältnissen, namentlich bei Kontraktverhältnissen, bei den vom Staate betriebenen Erwerbsgeschäften und in den Fällen, wo derselbe als der eigentliche Geschäftsherr erscheint, entstandenen Schaden dahin gestellt geblieben. Nur von einem Falle dieser letzteren Art handelt es sich aber hier. Denn nicht hat hier der Staat durch den Bauführer Cr. eine Regierungshandlung, sondern ein ganz innerhalb des privatrechtlichen Bereiches liegendes Geschäft vornehmen lassen, indem er durch ihn einen Bau der Eisenbahn bezw. die dadurch veranlaßte Herstellung eines Weges bewirkt hat. Insoweit hat aber, was die privatrechtlichen Folgen dieses Verhältnisses zwischen beiden oder zu Dritten angeht, der durch den Fiskus repräsentirte Staat keine andere Stellung als die

ist, welche jeder Privatmann als Bauherr<sup>1</sup> zu dem von ihm beauftragten Bauführer hat. Er ist daher, ganz abgesehen von der Frage, inwiefern ein Auftraggeber, insonderheit eine juristische Person für die Verschuldungen ihres Vertreters haftbar gemacht werden kann, jedenfalls gerade so wie jeder private Bauherr für die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen verantwortlich, welche vom Gesetze einem Bauherrn auferlegt sind, und er kann diese Verantwortlichkeit weder überhaupt noch auch nur als primäre durch Verweisung auf die Schuld seines Bauführers ablehnen. Denn insoweit kommt er, durch den Fiskus repräsentiert, lediglich von seiner vermögensrechtlichen Seite in Betracht und hat sich, da die ihm verliehenen besonderen Privilegien hier nicht Platz greifen, nach den auch für Privatpersonen geltenden Grundsätzen behandeln zu lassen. Hierüber besteht auch, so streitig seine Haftung ist, wenn es sich um das Verschulden seiner Beamten bei der Vollziehung eigentlicher Regierungsakte handelt, kein Streit, und zwar sowenig im Gebiete des gemeinen, als des preussischen Rechtes, wofern solches hier etwa nach der eigentümlichen Lage des Falles für anwendbar erachtet werden mußte.

Es kann sich daher nur fragen, ob vorliegenden Falles der Bauherr als solcher zu Schutz- und Sicherungsmaßregeln gesetzlich verbunden war, durch deren Unterlassung die Verletzung des Klägers herbeigeführt worden ist. Das muß aber auf Grund der Vorschrift des §. 367 Nr. 14 St.G.B. angenommen werden. Denn nach dieser Vorschrift ist straffällig, wer Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Durch diese auf Bauten aller Art, also auch auf Wegebauten bezügliche Bestimmung wird nicht bloß der ausführende Baumeister und Bauführer sondern, wer den Bau vornimmt, also namentlich auch der Bauherr selbst verpflichtet „alle erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen“,

vgl. Dppenhoff, Strafgesetzbuch N. 76 zu §. 367 Nr. 14, dafür also, daß dies nicht unterlassen werde, civilrechtlich verantwortlich und haftbar gemacht. Demgemäß war auch vorliegenden Falles

<sup>1</sup> „Bauherr“ im Sinne von Bauunternehmer, was beides vorliegenden Falles zusammenfiel.

der beklagte Fiskus, welcher den fraglichen Bau „vorgenommen hat“, nicht berechtigt, sich den Folgen dieser Verbindlichkeit durch Berufung darauf, daß er den Bau durch einen Beamten habe ausführen lassen, zu entziehen, und also nicht in der Lage, den durch die Unterlassung solcher Sicherungsmaßregeln beschädigten Kläger von sich ab an den Er. zu verweisen oder auch nur dessen vorgängige Ausklagung in Anspruch zu nehmen. Denn daß, abgesehen von den polizeilich angeordneten Vorkehrungen zur Sicherung des Klägers in seinem eigenen Hause, noch weitere Schutzmaßregeln „erforderlich“ waren, versteht sich ebensosehr von selbst, als deren Möglichkeit sich daraus ergibt, daß sie später mit Erfolg wirklich getroffen worden sind.

Bei dieser Entscheidung, welche sich im Einklange mit früheren Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, zumal im Gebiete des preussischer Landrechtes, das auf diesem Punkte mit dem gemeinen Rechte übereinstimmt, befindet,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 36; Entsch. des Obertrib.

Bd. 14 S. 92; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 8 S. 204 flg.; Entsch.

des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 236 flg.; die Erkenntnisse in Gruchot,

Weiträge Bd. 24 S. 507, Bd. 26 S. 930, Bd. 27 S. 895,

kann die Frage auf sich beruhen, ob nicht, auch abgesehen von der angezogenen strafgesetzlichen Vorschrift, eine Haftung des Beklagten nach den Grundsätzen über die negatoria actio bezw. der lex Aquilia zu begründen sein würde.“ . . .